



Kinderhaus Schlachtensee
Quastheide 1
14163 Berlin
Büro: 030/8035614

Satzung

des Vereins „Kinderhaus Schlachtensee e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: „Kinderhaus Schlachtensee e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Kinderhilfe, nämlich die Betreuung, Erziehung und Förderung von Kindern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Unterhaltung und des Betriebes eines Elterninitiativ-Schulhortes, in dem Kinder betreut werden, die die 1. bis 6. Schulklasse besuchen,
 - b) die Planung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen und Aktivitäten für Eltern und Kinder und
 - c) die Planung und Durchführung von Hortreisen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages oder durch Abschluss des Betreuungsvertrages (Vertrag über die Aufnahme von Grundschulkindern in die ergänzende Betreuung) der erziehungsberechtigten Eltern mit dem Verein.
3. Durch Abschluss des Betreuungsvertrages werden die unterschreibenden Erziehungsberechtigten Mitglied im Verein.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod des Mitglieds
 - d) wenn kein Kind des Mitgliedes mehr im Kinderhaus betreut wird. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit Ablauf bzw. Kündigung des Betreuungsvertrages es sei denn, das Mitglied erklärt ausdrücklich, dass eine Beendigung der aktiven Mitgliedschaft nicht gewollt ist oder eine fördernde Mitgliedschaft beginnen soll.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (bzw. Kündigung) mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages wird zugleich als Kündigung der aktiven Mitgliedschaft ausgelegt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
7. Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn eine objektiv feststellbare Inaktivität besteht oder es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom/von der Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht übertragbare Aufgaben:
 - a) die Wahl, Abwahl und die Entlastung des Vorstandes
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Verabschiedung der Beitragsordnung
 - d) Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Dazu werden die Mitglieder schriftlich durch Aushang am Schwarzen Brett des Kinderhauses Schlachtensee e.V., Quastheide 1 in 14163 Berlin eingeladen. Die Einladung sollte zusätzlich per E-Mail erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder durch schriftliche Vollmacht vertreten wird. Vertretungsvollmacht kann nur Mitgliedern des Vereins erteilt werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
5. Jede natürliche Person hat auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, soweit sie Elternteil eines aufgenommenen Kindes ist. Eltern haben zwei Stimmen pro aufgenommenes Kind, wobei die Stimmen nicht einheitlich abgegeben werden müssen. Ist nur ein Elternteil Vereinsmitglied, dann hat es auf der Mitgliederversammlung zwei Stimmen pro aufgenommenes Kind. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens vier und bis zu acht Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Vorstand legt die Ressortverteilung eigenständig fest. Von der Mitgliederversammlung gewählt und in das Vereinsregister eingetragen werden aber zumindest der / die Vorsitzende, der / die Vertreter/Vertreterin und der / die Kassenwart / Kassenwartin.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit der Erklärung über die Annahme der Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger benannt werden.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „TERRE DES HOMMES DEUTSCHLAND e.V.“, Postfach 4126, 49031 Osnabrück (Hauptsitz), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 26. November 2014

Änderung am 30. November 2024